



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Biomasse

Grundwissen zum Marktanreizprogramm

## Inhalt

.....	1
Vorwort.....	3
1. Welche Biomasseanlagen werden gefördert? .....	4
2. Wie wird gefördert?.....	4
3. Wann ist ein Förderantrag zu stellen?.....	4
4. Ab welchem Zeitpunkt ist ein Vorhabensbeginn gegeben, der zu einer Ablehnung des Antrags führt?.....	5
5. Können auch Anlagen gefördert werden, die bereits in Betrieb sind?.....	5
6. Für wen gilt die sogenannte Übergangsregelung?.....	5
7. Wo erhalte ich die Fachunternehmererklärung?.....	6
8. Wie kann ich den Verwendungsnachweis einreichen?.....	6
9. Welche Zusatzförderung ist bei Biomasse möglich? .....	6
10. Wie hoch sind die Zuschüsse (Basisförderung)?.....	7
11. Wie hoch sind die Zuschüsse (Innovationsförderung)?.....	7
12. Was versteht man unter Innovationsförderung? .....	8
13. Wie lauten die allgemeinen Vorschriften für die Förderung von Biomasseanlagen?.....	9
14. Wie kann ich sicher sein, dass eine Biomasseanlage die technischen Anforderungen und Umweltstandards erfüllt?.....	9
15. Wann gilt eine Anlage als in Betrieb genommen (Definition Inbetriebnahme)? .....	9
16. Wird der Zuschuss immer ausbezahlt oder nur solange die Fördergelder reichen?.....	10
17. Lässt sich die MAP-Förderung mit anderen Förderprogrammen kombinieren? .....	10
18. Werden Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse auch in neu errichteten Gebäuden gefördert? .....	10
19. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus „Solarkollektoranlage/ Wärmepumpe“? .....	11
20. Was versteht man unter dem Gebäudeeffizienzbonus? .....	11
21. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus „Wärmenetz“?.....	11
22. Was versteht man unter der Optimierungsmaßnahme? .....	12
23. Warum muss der hydraulische Abgleich durchgeführt werden? .....	12
24. Wie ist die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachzuweisen?.....	13

# Vorwort

Das Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) ist das zentrale Förderinstrument der Bundesregierung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Dazu zählen Solarthermieanlagen, Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse und effiziente Wärmepumpen. Seit dem Jahr 2000 wurden mehr als 1,7 Mio. Anlagen und deren Komponenten gefördert, darunter mehr als 420.000 Biomasseanlagen.

Insgesamt wurden mehr als 2,7 Mrd. Euro an Zuschüssen ausgezahlt, darunter mehr als 830 Mio. Euro für Biomasseanlagen.

Neben den Antragstellern profitiert auch das SHK-Handwerk von der Förderung. Der Heizungsbaubetrieb vor Ort ist für das BAFA allerdings auch deshalb ein wichtiger Akteur, weil er bei seinen Kunden für das MAP werben und diesen bei der Beantragung eines MAP-Zuschusses behilflich sein kann. Das BAFA erkennt immer wieder: Gute Heizungsbauer leisten nicht nur im Heizungskeller gute Arbeit, sondern informieren den Kunden über die Förderbedingungen im MAP und helfen beim Ausfüllen und Vervollständigen der Antragsunterlagen.

Das BAFA ist bemüht, das Antragsverfahren schlank und transparent zu halten. Trotzdem müssen einzelne Förderanträge abgelehnt werden, weil bei der Antragstellung oder bereits bei der Auswahl der Anlage oder deren Komponenten Fehler gemacht wurden, die vermeidbar gewesen wären. Das BAFA will dem SHK-Handwerk helfen, solche Fehler zu vermeiden. Voraussetzung dafür ist, dass der Heizungsbauer vor Ort über ein „Grundwissen“ über das Antragsverfahren und die Fördervoraussetzungen im MAP verfügt.

Die folgenden Ausführungen sollen dieses Grundwissen in Frage-Antwort-Form vermitteln.

Wir wünschen viel Erfolg.

Ihr BAFA-Team

## 1. Welche Biomasseanlagen werden gefördert?

Neben Solarkollektoranlagen und Wärmepumpen fördert das BAFA folgende Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse bis 100 kW Nennwärmeleistung (Basisförderung):

- Kessel zur Verfeuerung von Biomassepellets und Biomassehackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Biomassepellets bzw. Biomassehackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Die Basisförderung für die Errichtung einer Biomasseanlage kann beantragt werden, wenn das Gebäude älter als zwei Jahre ist und darin seit mindestens zwei Jahren ein Heizungssystem installiert gewesen war. (Gebäudebestand).

In der Innovationsförderung wird zusätzlich oder nachträglich zur basisförderfähigen Biomasseanlage eine Einrichtung zur Brennwertnutzung (Abgaswärmetauscher) oder Staubminderung (Partikelabscheidung) gefördert. Die Innovationsförderung kann sowohl für Anlagen im bereits bestehenden Gebäude als auch im Neubau beantragt werden.

## 2. Wie wird gefördert?

Das BAFA zahlt auf Antrag Zuschüsse an den Hausbesitzer bzw. Betreiber einer Biomasseanlage. Auf der Internetseite des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) können Anträge online gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Förderantrag bei allen Anlagen ab 2018 vor Vorhabensbeginn beim BAFA gestellt werden muss.

## 3. Wann ist ein Förderantrag zu stellen?

Bei allen Anlagen, für die 2018 der Auftrag erteilt bzw. der Vertrag abgeschlossen wird, muss der Förderantrag vor Vorhabenbeginn beim BAFA gestellt werden.

Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Im Falle eines Contractingvorhabens ist dies der Contractingvertrag. Das heißt der Contractingvertrag zwischen Contractor und Contractingnehmer darf erst nach Antragseingang rechtsgültig unterzeichnet werden.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA maßgebend.

Der Antragsteller kann somit mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme - auf eigenes finanzielles Risiko - nach Eingang des Antrages im BAFA beginnen oder aber erst die Entscheidung über den Antrag abwarten.

#### **4. Ab welchem Zeitpunkt ist ein Vorhabensbeginn gegeben, der zu einer Ablehnung des Antrags führt?**

Die Antragstellung muss zwingend zeitlich VOR dem Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrages liegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist dabei der Zeitpunkt, in dem Ihr Antrag im BAFA eingegangen ist. Wenn Sie beispielsweise die Eingangsbestätigung für Ihren Antrag per E-Mail erhalten haben, können Sie sicher sein, dass Ihr Antrag im BAFA vorliegt.

Der Zeitpunkt des Vorhabensbeginns ist der Zeitpunkt des Abschlusses eines Lieferungs- und Leistungsvertrages. Dieser darf immer erst nach der Antragstellung erfolgen. Der Lieferungs- und Leistungsvertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen über den Vertragsschluss abgegeben worden sind. Dies ist in der Regel in dem Moment der Fall, in dem ein Angebot des Installateurs ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen angenommen wird oder der Installateur die Beauftragung durch den Kunden mit einer entsprechenden Auftragsbestätigung quittiert. Im Falle eines Contractingvorhabens ist dies der Contractingvertrag. Diese Erklärungen dürfen immer erst geleistet werden, wenn der Antrag bereits wirksam beim BAFA gestellt ist.

Reine Planungsleistungen, ohne rechtliche Bindungswirkung können auch vor der Antragstellung durchgeführt werden.

#### **5. Können auch Anlagen gefördert werden, die bereits in Betrieb sind?**

Nein.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Förderung für Heizungen mit erneuerbaren Energien immer vor Maßnahmenbeginn (Auftragsvergabe/Vertragsschluss mit dem Installateur bzw.

Generalunternehmer oder Contractingvertrag) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt **ausschließlich online**, bevor der Auftrag zur Errichtung einer Solarthermieanlage, Biomasseanlage, einer effizienten Wärmepumpenanlage oder Visualisierungsmaßnahme erteilt wurde.

#### **6. Für wen gilt die sogenannte Übergangsregelung?**

Antragsteller, die ihre Heizungsanlage 2017 in Betrieb genommen haben, können den Förderantrag noch innerhalb von neun Monaten nach der Inbetriebnahme stellen.

Bei Anlagen, für die 2017 der Auftrag erteilt bzw. der Vertrag abgeschlossen wurde, die

Inbetriebnahme jedoch erst 2018 stattfindet, muss die Inbetriebnahme und die Antragstellung bis spätestens zum 30. September 2018 erfolgen. Der Antrag ist in diesem Fall nach Inbetriebnahme zu stellen.

Maßnahmen, die unter die Übergangsregelung fallen und erst nach dem 30. September 2018 beantragt werden, können nicht bewilligt werden.

Von der Übergangsregelung ausgenommen sind:

- alle Anträge von gewerblichen Antragstellern
- Antrag auf Innovationsförderung einer effizienten Wärmepumpe (inkl. Prozesswärme)
- Antrag auf Innovationsförderung einer Solarthermieanlage (inkl. Prozesswärme)
- Antrag auf Förderung einer Visualisierungsmaßnahme

Die Antragstellung ab 2018 ist ausschließlich online möglich.

## **7. Wo erhalte ich die Fachunternehmererklärung?**

Die Fachunternehmererklärung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids und wird dem Antragsteller erst nach Bewilligung des Förderantrages per Post zugesandt.

## **8. Wie kann ich den Verwendungsnachweis einreichen?**

Die Verwendungsnachweiserklärung muss ausschließlich online auf der BAFA-Internetseite ausgeführt werden.

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides werden dem Antragsteller u.a. Zugangsdaten zum Verwendungsnachweisportal schriftlich mitgeteilt. Nach der Anmeldung kann das Formular: „Verwendungsnachweiserklärung“ online ausgefüllt und an das BAFA gesendet werden. Die sog. Zusatzförderung kann auch an dieser Stelle beantragt werden. Weiterhin können Nachweisunterlagen (z.B. Rechnung, Fachunternehmererklärung, ggf. weitere Nachweise) hochgeladen werden.

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb des neunmonatigen Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist über das Verwendungsnachweisportal auf der BAFA-Homepage hochgeladen werden.

## **9. Welche Zusatzförderung ist bei Biomasse möglich?**

Zusätzlich zur Basisförderung und zur Innovationsförderung können besonders innovative oder effiziente Anwendungen von Biomasseanlagen mit den folgenden Zusatzförderungen bezuschusst werden.

- Kombinationsbonus für eine Solarkollektoranlage oder Wärmepumpenanlage
- Gebäudeeffizienzbonus

- Kombinationsbonus für den Anschluss an ein Wärmenetz
- Optimierungsmaßnahme (Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage)

Für eine Innovationsfördermaßnahme als reine Nachrüstung kann keine Zusatzförderung gewährt werden.

Die Zusatzförderung kann auch im Rahmen des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) gewährt werden.

Bitte beachten Sie, dass alle Zusatzförderungen erst mit der Verwendungsnachweiserklärung beantragt werden können.

## 10. Wie hoch sind die Zuschüsse (Basisförderung)?

Anlagentyp	Förderung
Pelletofen mit Wassertasche	80 Euro/kW, mindestens 2.000 Euro
Pelletkessel	80 Euro/kW, mindestens 3.000 Euro
Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher	80 Euro/kW, mindestens 3.500 Euro
Scheitholzvergaserkessel	pauschal 2.000 Euro je Anlage
Hackschnitzelkessel	pauschal 3.500 Euro je Anlage

## 11. Wie hoch sind die Zuschüsse (Innovationsförderung)?

Gegenstand der Innovationsförderung sind Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW, die mit einer Einrichtung zur Brennwertnutzung oder sekundären Partikelabscheidung ausgestattet sind.

Die technischen Förderanforderungen nach Nr. IV.2.4. und die besonderen Anforderungen nach Nr. IV.2.5. der Richtlinie müssen erfüllt werden. Die Innovationsförderung wird für Anlagen in Neubauten und im Gebäudebestand gewährt.

Anlagentyp	Einrichtung zur Brennwertnutzung	
	Gebäudebestand	Neubau
Pelletkessel	4.500 Euro	3.000 Euro
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro

Hackschnitzelkessel mit einem neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Hackschnitzelkessel mit einem vorhandenen Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	4.500 Euro	3.000 Euro
Scheitholzvergaserkessel mit einem neu errichteten Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Scheitholzvergaserkessel mit einem vorhandenen Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	4.500 Euro	3.000 Euro

Anlagentyp	Einrichtung zur sekundären Partikelabscheidung	
	Gebäudebestand	Neubau
Pelletofen mit Wassertasche	3.000 Euro	2.000 Euro
Pelletkessel	4.500 Euro	3.000 Euro
Pelletkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Hackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von 30 l/kW	5.250 Euro	3.500 Euro
Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	3.000 Euro	2.000 Euro
Nachrüstung <sup>1</sup> mit einer Einrichtung zur Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung für eine bereits bestehende Biomasseanlage	750 Euro	

## 12. Was versteht man unter Innovationsförderung?

Die Errichtung von Heizkesseln mit serienmäßiger Brennwertnutzung (Abgaswärmetauscher) bzw. mit serienmäßiger, zusätzlicher Ausstattung zur Staubminderung (Partikelabscheider) sowie die Nachrüstung von förderfähigen Biomasseanlagen mit sog. sekundären Bauteilen können vom BAFA im Rahmen der Innovationsförderung mit attraktiven nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert

<sup>1</sup> Bei der Nachrüstung kann keine Zusatzförderung gewährt werden.



werden. Anhand der auf der BAFA-Internetseite veröffentlichten Liste können Sie prüfen, ob Ihre Biomasseanlage die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Förderrichtlinien erfüllt.

Die jeweiligen Zuschüssen finden Sie unter Punkt 11.

### **13. Wie lauten die allgemeinen Vorschriften für die Förderung von Biomasseanlagen?**

Biomasseanlagen müssen bestimmte technische Anforderungen und Umweltstandards erfüllen. Außerdem muss der hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage nachgewiesen werden.

Scheitholzvergaserkessel sowie Kombinationskessel sind nur förderfähig, sofern sie mit einem Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW betrieben werden. Pelletkessel mit erhöhter Mindestförderung und Hackschnitzelkessel benötigen einen Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW.

### **14. Wie kann ich sicher sein, dass eine Biomasseanlage die technischen Anforderungen und Umweltstandards erfüllt?**

Das BAFA führt Listen förderfähiger Biomasseanlagen. Diese werden zum Herunterladen auf der BAFA-Internetseite angeboten und regelmäßig aktualisiert. Die Hersteller dieser Anlagen haben durch Baumusterprüfung die Einhaltung der Anforderungen und Standards<sup>2</sup> nachgewiesen. Die Listen enthalten Angaben zum Hersteller, die Typbezeichnung sowie charakteristische technische Details der Anlagen. Interessenten sollten sich vor Antragstellung vergewissern, ob eine bestimmte Anlage aufgeführt ist und als förderfähig angesehen wird.

### **15. Wann gilt eine Anlage als in Betrieb genommen (Definition Inbetriebnahme)?**

Eine Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse gilt als in Betrieb genommen, wenn sie arbeitet und dauerhaft eingeschaltet bleibt. Ein bloßer Probelauf stellt noch keine Inbetriebnahme dar.

Es ist grundsätzlich unerheblich, ob nach der Inbetriebnahme Mängel an der Anlage auftreten.

---

<sup>2</sup> Folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 °K, 1013 hPa), und technische Anforderungen müssen eingehalten werden:

Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV):

Kohlenmonoxid: 200 mg/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m<sup>3</sup> bei Teillastbetrieb, soweit Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden,

staubförmige Emissionen 20 mg/m<sup>3</sup> (bei Holz-Pelletöfen mit Wassertasche 30 mg/m<sup>3</sup>, bei Scheitholzvergaserkesseln 15 mg/m<sup>3</sup>), Kesselwirkungsgrad: mindestens 89 % (bei Holz-Pelletöfen mit Wassertasche mindestens 90 %).

## **16. Wird der Zuschuss immer ausbezahlt oder nur solange die Fördergelder reichen?**

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung.

## **17. Lässt sich die MAP-Förderung mit anderen Förderprogrammen kombinieren?**

Grundsätzlich ist die Kumulierung der MAP-Förderung mit anderen Programmen (Landesprogramme, KfW) möglich.

Hierbei darf es allerdings nicht zu einer Überlappung der öffentlichen Förderungen kommen. Insbesondere beim CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW scheidet eine Kombination aus, wenn die gleichen Investitionskosten geltend gemacht und die gleichen Anlagen gefördert werden sollen. So kann der Einbau einer Heizungsanlage, die erneuerbare Energien einsetzt, nur einmal gefördert werden: entweder über das MAP oder über das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" (als Kredit- (Nr.151) oder Zuschussvariante (Nr. 430)).

Überschneiden sich die zu fördernden Maßnahmen aber nicht, etwa weil im Rahmen einer umfassenden Sanierung eines Gebäudes nicht nur die Heizung erneuert wird sondern auch weitere Maßnahmen vorgenommen werden (z. B. auch die Dämmung der Gebäudehülle oder der Austausch der Fenster erfolgt), kann für verschiedene Maßnahmen die Förderung sowohl aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" als auch aus dem Marktanreizprogramm in Anspruch genommen werden.

Wird die Wärmepumpenanlage durch das KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“ (Nr. 153) oder „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Nr. 167) gefördert/finanziert, ist eine Kumulierung mit der BAFA-Förderung möglich. Beide Fördermöglichkeiten können in Anspruch genommen werden. Dies bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannten Programmnummern.

[Weitere Informationen zur Kumulierungsregelung finden Sie unter Publikationen](#)

## **18. Werden Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse auch in neu errichteten Gebäuden gefördert?**

Ja, aber nur im Rahmen der Innovationsförderung und bei der Erzeugung von Prozesswärme.

Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse im Rahmen der Basisförderung sind nur im Gebäudebestand förderbar. Ein Gebäude zählt zum Gebäudebestand, wenn

- zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

Im Gegensatz zu fest installierten Nachtspeicherheizungen stellen mobile Heizgeräte kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

## **19. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus „Solarkollektoranlage/ Wärmepumpe“?**

Zusätzlich zu der Basis- oder Innovationsförderung für eine Biomasseanlage kann ein Bonus gewährt werden, sofern gleichzeitig eine förderfähige Solarkollektoranlage oder eine förderfähige Wärmepumpe errichtet wird. Die Zusatzförderung beträgt 500 Euro.

Gleichzeitigkeit der Maßnahmen bedeutet, dass ein maximaler Zeitraum von neun Monaten zwischen den Inbetriebnahme-Daten der beiden Maßnahmen zu beachten ist. Innerhalb dieser neunmonatigen Frist müssen beide Anträge beim BAFA eingegangen sein. Für beide Maßnahmen ist ein separater Antrag zu stellen.

Der Kombinationsbonus Solarthermie/Wärmepumpe ist mit allen Zusatzförderungen kumulierbar/kombinierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand, sowie Innovationsfördermaßnahme als Nachrüstung.

## **20. Was versteht man unter dem Gebäudeeffizienzbonus?**

Der Gebäudeeffizienzbonus kann für Maßnahmen in einem effizient gedämmten Wohngebäude im Gebäudebestand in Höhe von bis zu 50% der jeweiligen Basisförderung bzw. Innovationsförderung gewährt werden. Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 erfüllen.

Dazu zählen:

- der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes. Es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013, Anlage 1 Tabelle 2.
- der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve
- weitere Anforderungen gemäß den Technischen Mindestanforderungen der KfW (Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen).

Der Gebäudeeffizienzbonus ist mit allen Förderungen und Zusatzförderungen in bestehenden Wohngebäuden kombinierbar (Ausnahme Nachrüstung einer innovativen Einrichtung).

## **21. Was versteht man unter dem Kombinationsbonus „Wärmenetz“?**

Der Kombinationsbonus Wärmenetz wird zusätzlich zur Basisförderung gewährt, wenn eine förderfähige Biomasseanlage hydraulisch an ein Wärmenetz angeschlossen wurde.

Die Zusatzförderung beträgt 500 Euro.

Wärmenetz in diesem Zusammenhang meint eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme. Die Biomasseanlage muss außer dem Gebäude des Anlagenbetreibers mindestens ein weiteres Gebäude mit Wärme versorgen. Für diese Zusatzförderung ist ein Rechnungsnachweis über die Übergabestation an das Wärmenetz vorzulegen. Alternativ kann ein Anlagenschema vorgelegt werden, aus dem die Anbindung mindestens eines weiteren Gebäudes, das mit Wärme versorgt wird, hervorgeht.

Der Kombinationsbonus Wärmenetz ist mit allen Zusatzförderungen kumulierbar/ kombinierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand, sowie Innovationsfördermaßnahme als Nachrüstung.

## 22. Was versteht man unter der Optimierungsmaßnahme?

Es handelt sich hier um Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.

Diese können gleichzeitig mit der zu beantragenden Biomasseanlage oder nach 3 bis 7 Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Biomasseanlage durchgeführt und beantragt werden.

Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage	10 % der Nettoinvestitionskosten der Optimierungsmaßnahme, max. 50 % der Basisförderung
Nachträglicher Heizungsscheck nach 3 - 7 Jahren	Einmaliger Investitionszuschuss 100 bis max. 200 Euro

Die gleichzeitige Optimierungsmaßnahme ist mit allen Zusatzförderungen im Gebäudebestand kumulierbar/ kombinierbar (Ausnahme Nachrüstung einer innovativen Einrichtung).

## 23. Warum muss der hydraulische Abgleich durchgeführt werden?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist Voraussetzung für die Förderung einer Biomasseanlage, also eines Pelletkessels, eines Pelletofens mit Wassertasche, eines Hackschnitzelkessels oder eines Scheitholzvergaserkessels sowie für die Zusatzförderungen. Ohne den hydraulischen Abgleich bzw. ohne den entsprechenden Nachweis, kann das BAFA den Zuschuss nicht bewilligen und auszahlen.

Auch wenn die Durchführung des hydraulischen Abgleichs einerseits zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursacht und so die Investition in „erneuerbare“ Heizungstechnik zunächst zusätzlich verteuert, führen andererseits abgegliche Systeme zu einem geringeren Brennstoffverbrauch. Die Vorteile erläutert das Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. wie folgt:

„Durch einen hydraulischen Abgleich wird sichergestellt, dass alle Heizkörper jederzeit mit genau der richtigen Menge an Heizwasser versorgt werden. Alle Komponenten wie Heizkörper, Thermostatventile, Pumpen und Rohre werden optimal aufeinander abgestimmt. Das gesamte

Effizienzpotenzial der Heizungsanlage wird ausgeschöpft und die Wärme genau dorthin transportiert, wo sie gebraucht wird. Das macht den hydraulischen Abgleich zu einer wichtigen Maßnahme für jede Heizungsanlage. Ob bei einem bestehenden System oder nach einer Modernisierung der gesamten Anlage: Ohne hydraulischen Abgleich kann wertvolle Energie ungenutzt verloren gehen. Ein hydraulischer Abgleich spart also nicht nur Energie, sondern vor allem auch unnötige Kosten.“

Quelle: <http://vdzev.de/aktuelles/projekte/hydraulischer-abgleich/>

## 24. Wie ist die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachzuweisen?

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der Fachunternehmererklärung vom ausführenden Fachunternehmer / Heizungsbauer zu bestätigen. Die Fachunternehmererklärung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids und soll vom ausführenden Installateur ausgefüllt und unterschrieben werden. Das BAFA behält sich vor, Rechnungsnachweise, Berechnungsunterlagen und/oder das Einstellprotokoll als Nachweis für den hydraulischen Abgleich zu verlangen.

Die Nachweisführung Schritt für Schritt:

- Der Fachunternehmer/Heizungsbauer führt den hydraulischen Abgleich durch.
- Der Fachunternehmer/Heizungsbauer bestätigt die Durchführung des hydraulischen Abgleichs indem er folgende Erklärung in der Fachunternehmererklärung ankreuzt:

*Ich habe das Heizungssystem hydraulisch abgeglichen oder im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren hydraulisch optimiert.*

*Dabei bin ich gemäß der Leistungsbeschreibung vorgegangen, die im Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs“ dargelegt ist, das vom VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.) herausgegeben wird. Das ausgefüllte VdZ-Formular habe ich dem Antragsteller übergeben.*

- Der Fachunternehmer bestätigt durch Unterschrift, dass seine Angaben in der Fachunternehmererklärung wahrheitsgemäß sind.
- Der Kunde sendet die ausgefüllte und unterschriebene Fachunternehmererklärung zusammen mit den restlichen Unterlagen (Rechnungen...) über den Upload-Bereich an das BAFA.

Anstelle des hydraulischen Abgleichs nach den anerkannten Regeln der Technik akzeptiert das BAFA ausnahmsweise auch eine hydraulische Optimierung im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Das ist dann der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen im Einzelfall einen hydraulischen Abgleich nach den anerkannten Regeln der Technik unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar erscheinen lassen. Der Heizungsbauer sollte sich in diesen Fällen mit dem BAFA in Verbindung setzen – am besten vor Durchführung der Maßnahme.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513-515

E-Mail: [solar@bafa.bund.de](mailto:solar@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

06.03.2018

## Bildnachweis

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.